

Antrag-Nr.: **511/2023**

Antragsteller: Gruppe GRÜNE und GfW

Wilhelmshaven, 13.01.2023

Antrag Gruppe GRÜNE und GfW: Auftragsvergabe und Beschaffung der Stadt Wilhelmshaven

Beratungsfolge	Sitzungstag
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	23.01.2023
Verwaltungsausschuss	23.01.2023
Rat	25.01.2023
Ausschuss für Personal und Gleichstellungsfragen	20.02.2023
Datenverarbeitungs- und- Digitalisierungsausschuss	21.02.2023
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration	23.02.2023
Rechnungsprüfungsausschuss	27.02.2023
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz	01.03.2023
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven	02.03.2023
Schulausschuss	02.03.2023
Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven	03.03.2023
Ausschuss für Planen und Bauen	07.03.2023
Ausschuss für Kultur	07.03.2023

Jugendhilfeausschuss	08.03.2023
Ausschuss für Sport	09.03.2023
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	13.03.2023
Verwaltungsausschuss	13.03.2023
Rat	15.03.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Wilhelmshaven wird ihrer Verantwortung auch als Auftraggeberin und Kundin für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bestmöglich gerecht. Die Verwaltung wird daher beauftragt, für die Auftragsvergabe und Beschaffung der Stadt Wilhelmshaven und aller kommunalen Eigenbetriebe verbindliche Nachhaltigkeitsstandards festzulegen. Diese Standards sollen u.a. beinhalten:

- Produkte aus Kinderarbeit sind auszuschließen. Zudem soll bei der Beschaffung nichtheimischer Produkte ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung aller Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO), wie Beseitigung der Zwangsarbeit, Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen sowie Normen der Arbeitssicherheit gerichtet werden.
- Waren, die generell oder jahreszeitlich bedingt nur als Importware aus Ländern des globalen Südens zur Verfügung stehen, sollen aus fairem Handel beschafft werden (siehe TransFair-Zeichen), sofern ein entsprechendes Angebot verfügbar ist.
- Energieverbrauchsrelevante Waren, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge sollen der höchsten verfügbaren Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung entsprechen.
- In Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen (Schulmensen, Kitas, Kantinen, Klinikum etc.) soll der Anteil der ökologisch erzeugten Nahrungsmittel mindestens 30 Prozent betragen. Zudem soll möglichst auf regionale und saisonale Produkte zurückgegriffen werden.
- Von der Kommune eingesetzte Pflanzsubstrate und Erden sollen torffrei sein.
- Von der Kommune eingekaufte oder in kommunalen Einrichtungen eingesetzte Produkte sollen mit dem Blauen Engel oder einem vergleichbaren Siegel gekennzeichnet sein. Papier und Papierwaren sollen aus Recyclingmaterial bestehen.
- Unternehmen, bei denen bekannt ist, dass sie wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen das Lieferkettensorgfaltsgesetz zu einem Bußgeld verurteilt worden sind, sollen für mindestens drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Begründung:

Die Beschaffung und Auftragsvergabe durch Bund, Länder und Kommunen hat in Deutschland ein Gesamtvolumen von jährlich rund 450 Milliarden Euro und macht damit etwa 13 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus. Der kommunale Anteil daran liegt bei knapp 60 Prozent. Daher kommt den Kommunen auch bei der Auftragsvergabe und Beschaffung eine hohe Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung zu.

„Eine nachhaltige Beschaffung bezeichnet die Berücksichtigung von umweltbezogenen und sozialen, aber auch von qualitativen und innovativen Aspekten unter Beachtung der Haushaltsgundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Beschaffung von Liefer-, Bau oder Dienstleistungen. Die Bedarfe sind so zu decken, dass die dafür benötigten Ressourcen nicht auf Kosten kommender Generationen verbraucht und in der Folge die Möglichkeiten zukünftiger Generationen nicht eingeschränkt werden“. So beschreibt eine Handreichung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 24. November 2022 die Ziele der öffentlichen Beschaffung.

Ein entsprechender Rechtsrahmen, der den unbestimmten Rechtsbegriff der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung nach §110 NKomVG im Sinne der Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen eingrenzt, ist u.a. das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz, das Niedersächsische Klimaschutzgesetz oder das Niedersächsische Abfallgesetz. Diese genannten Rechtsnormen weiten den Wirtschaftlichkeitsbegriff eindeutig auf soziale und umweltbezogene Kriterien aus. Auch der nationale Rechtsrahmen definiert die Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien als Grundsatz der öffentlichen Vergabe (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen etc.).

Um diesen Anforderungen und der besonderen Bedeutung der öffentlichen Beschaffung für die nachhaltige Entwicklung gerecht zu werden, ist es erforderlich, seitens der Kommune verbindliche Vorgaben für alle Dienststellen der kommunalen Verwaltung und die kommunalen Eigenbetriebe zu definieren. Mit den oben genannten Standards formuliert der Rat Leitplanken, die jedoch seitens der Verwaltung – etwa im Rahmen einer Innenverfügung - konkretisiert werden sollten.